

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Fach Turkistik
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule
und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 6. September 2006

Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 471

geändert durch Ordnung vom 29. Mai 2007 (Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 347)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Fristen
- § 3 Zwischenprüfungsbeauftragte
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 In-Kraft-Treten

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Grundstudiums in den oben genannten Studiengängen wird gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 durch die Vorlage einer Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt.

**§ 2
Fristen**

Die Zwischenprüfung muss abgelegt sein, bevor das Hauptstudium aufgenommen werden kann.

**§ 3
Zwischenprüfungsbeauftragte**

Die Zwischenprüfungsbeauftragten werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachkonferenz ernannt.

Als Zwischenprüfungsbeauftragte können nur Personen ernannt werden, die ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im Fachbereich Geisteswissenschaften innehaben. Die Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Die Zwischenprüfungsbeauftragten kontrollieren alle erforderlichen Leistungen im Sinne der Zwischenprüfungsordnung und stellen das Zwischenprüfungszeugnis aus.

**§ 4
Zulassungsverfahren**

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wenn alle vorgeschriebenen Einzelleistungen zum Abschluss des Grundstudiums in Form der Modulabschlussbescheinigungen vorliegen.

**§ 5¹
Prüfungsverfahren**

Die Zwischenprüfungsbeauftragten prüfen die vorgelegten Modulabschlussbescheinigungen, Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme und Leistungsnachweise auf ihre Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit.

Für die einzelnen Lehrämter sind folgende Nachweise vorzulegen:

- a) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 - Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
 - Modulabschlussbescheinigungen im Modul Linguistik II,
 - Modulabschlussbescheinigungen im Modul Literaturwissenschaft I,
 - Modulabschlussbescheinigungen im Modul Fachdidaktik I,
 - Modulabschlussbescheinigung im Modul Kommunikative Kompetenz I,
 - drei Leistungsnachweise aus den Modulen Linguistik II, Literaturwissenschaft I und Fachdidaktik I
- b) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule:
 - Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
 - Modulabschlussbescheinigung im Modul Sprachkompetenz und Sprachsystem II
 - Modulabschlussbescheinigung im Modul Einführungen,
 - zwei Leistungsnachweise aus dem Modul Sprachkompetenz und Sprachsystem II

Außerdem ist für beide Lehrämter eine dreistündige Klausur in den Teildisziplinen Linguistik, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik zu bestehen.“

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geisteswissenschaften vom 9. März 2005 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. August 2006.

Duisburg und Essen, den 6. September 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 5 geändert durch Ordnung v. 29.05.2007 (VBl Jg. 5, 2007 S. 347)